

06.02.1992

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)

A Problem

In Nordrhein-Westfalen ist der Rettungsdienst als staatliche Aufgabe der Daseinsvorsorge- und Gefahrenabwehr durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (RettG) (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), geregelt. Träger des Rettungsdienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.

Neben dem öffentlich organisierten Rettungsdienst befördern private Unternehmer Kranke auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes. Dieses Gesetz behandelt den Krankentransport als "Mietwagenverkehr mit Krankenkraftwagen" und geht deshalb allein von beförderungsrechtlichen Überlegungen aus. Das RettG in seiner bisherigen Fassung als Organisationsgesetz für den öffentlichen Rettungsdienst bietet keine Möglichkeit, auf die beförderungsrechtliche Zulassung privater Unternehmer Einfluß zu nehmen. Um Unzuträglichkeiten in einem an sich gleichen Betätigungsfeld durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen zu vermeiden, hat der Bundestag mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547) das Krankentransportwesen mit Wirkung vom 1. Januar 1992 aus dem Personenbeförderungsgesetz herausgenommen. Für die Länder ergibt sich hieraus die Möglichkeit aber auch die Notwendigkeit, den Krankentransport durch private Unternehmer landesgesetzlich zu regeln.

Datum des Originals: 06.02.1992/Ausgegeben: 11.02.1992

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

B Lösung

Der Entwurf eines neuen Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer faßt die bisherigen gesetzlichen Regelungen für den Rettungsdienst und die notwendigen neuen Regelungen für den Krankentransport durch private Unternehmer in einem Gesetz zusammen. Die bewährten Strukturen des öffentlich organisierten Rettungsdienstes bleiben erhalten und werden in einem Abschnitt zusammengefaßt. Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer werden daneben in einem besonderen Abschnitt geregelt. Der Entwurf lehnt sich an einen "Muster-Entwurf" an, den der Bund-Länder-Ausschuß "Rettungswesen" im Dezember 1989 vorgelegt hat. Allerdings wurde hinsichtlich der formalen Festlegungen für den Krankentransport durch Unternehmer von einer Verweisung auf das Personenbeförderungsgesetz abgesehen; die entsprechenden Verfahrensregelungen aus dem Personenbeförderungsgesetz wurden in den Entwurf übernommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Gesetz begründet gegenüber der bisherigen Regelung keine neuen Ansprüche. Die Regelung über die Beteiligung des Landes an den Investitionskosten des öffentlichen Rettungsdienstes wird geändert. An den Investitionskosten wird das Land sich künftig mit 80 v.H. beteiligen. Die Regelungen über Zuschüsse des Landes zu den Betriebskosten fallen weg.

E Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; beteiligt sind das Innenministerium, das Finanzministerium, das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr sowie das Justizministerium.

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)

Inhaltsübersicht

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Notfallrettung und Krankentransport
- § 3 Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Luftfahrzeuge
- § 4 Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen
- § 5 Verhalten des Personals

**2. Abschnitt
Rettungsdienst**

- § 6 Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger
- § 7 Einrichtungen des Rettungsdienstes
- § 8 Leitstelle - Zentraler Krankenbettennachweis
- § 9 Rettungswachen
- § 10 Luftrettung
- § 11 Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer
- § 12 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern
- § 13 Bedarfspläne
- § 14 Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren
- § 15 Kosten
- § 16 Landesfachbeirat für den Rettungsdienst
- § 17 Aufsicht und Weisungsrecht

3. Abschnitt

Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

- § 18 Genehmigungspflicht
- § 19 Voraussetzungen der Genehmigung
- § 20 Antrag
- § 21 Anhörungsverfahren
- § 22 Umfang der Genehmigung, Genehmigungsurkunde
- § 23 Betriebs- und Beförderungspflicht
- § 24 Verantwortlichkeit des Unternehmers, Geschäftsführer
- § 25 Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen
- § 26 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung
- § 27 Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde

4. Abschnitt

Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 28 Bußgeldvorschriften
- § 29 Übergangsregelung
- § 30 Inkrafttreten

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer.

(2) Das Gesetz gilt nicht für

1. die Sanitätsdienste der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes und des Katastrophenschutzes;
2. die sanitätsdienstliche Betreuung durch freiwillige Hilfsorganisationen bei Veranstaltungen außerhalb der Tätigkeiten nach § 2;
3. Beförderungen mit Fahrzeugen der freiwilligen Hilfsorganisationen zur Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde;
4. Beförderungen mit Fahrzeugen des Krankenhauses innerhalb des Krankenhausbereichs;

5. Beförderungen von kranken Personen, die keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen, mit anderen als den in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Fahrzeugen (Krankenfahrten).

§ 2

Notfallrettung und Krankentransport

(1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

(3) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3**Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Luftfahrzeuge**

(1) Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für die Notfallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen). Sie müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen.

(2) Notarzt-Einsatzfahrzeuge sind Personenkraftwagen mit spezieller Ausstattung zum Transport des Notarztes und der medizinisch-technischen Ausstattung. Sie dienen der Notfallrettung.

(3) Die für die Notfallrettung oder den Krankentransport eingesetzten Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen.

§ 4**Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen**

(1) Die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personen müssen für diese Aufgaben gesundheitlich und fachlich geeignet sein.

(2) Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch

zu bestätigen, daß die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erkrankt oder dessen verdächtig ist, und daß sie keine Krankheitserreger ausscheidet. Die ärztliche Untersuchung ist alle drei Jahre zu wiederholen.

(3) Für den Krankentransport ist mindestens ein Rettungssanitäter oder eine Rettungssanitäterin im Sinne von § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I. S. 1384) in der jeweils geltenden Fassung, für die Notfallrettung mindestens ein Rettungsassistent oder eine Rettungsassistentin zur Betreuung und Versorgung des Patienten einzusetzen. In der Notfallrettung eingesetzte Ärzte und Ärztinnen müssen über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (Notarzt/Notärztin). Sie können dem nichtärztlichen Personal in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

(4) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen. Als Fahrer oder Fahrerin fachlich geeignet ist

1. für den Krankentransport, wer als Rettungshelfer oder Rettungshelferin ausgebildet worden ist,

2. für die Notfallrettung,
wer
- a) als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin ausgebildet worden ist oder
 - b) an einem Lehrgang nach § 4 RettAssG teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden hat.

(5) Für Unternehmer, die Notfallrettung oder Krankentransport im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe betreiben, können in der Genehmigung nach § 18 Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zugelassen werden.

§ 5 Verhalten des Personals

(1) Das zur Notfallrettung oder zum Krankentransport eingesetzte Personal hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich aus dieser Aufgabe ergibt. Es ist ihm insbesondere untersagt,

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft unter der Wirkung alkoholischer Getränke oder anderer die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigender Mittel zu stehen,
2. in Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen zu rauchen.

(2) Personal darf nicht tätig werden, solange es selbst oder eine Person, mit der es in häuslicher Gemeinschaft lebt, an einer übertragbaren

Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes leidet, es sei denn, es weist durch ein ärztliches Zeugnis nach, daß keine Übertragungsgefahr besteht.

(3) Hat ein Mitglied des Personals eine Krankheit, die es hindert, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, darf der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder der Unternehmer es nicht einsetzen.

(4) Betroffene haben Erkrankungen nach den Absätzen 2 und 3 dem Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen. Erkrankungen nach Absatz 2 teilt

- a) der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben dem Gesundheitsamt,
- b) der Unternehmer dem Gesundheitsamt sowie der Genehmigungsbehörde nach § 18

umgehend mit.

(5) Das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dies nachzuweisen.

2. Abschnitt Rettungsdienst

§ 6 Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und

flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

(2) Die Großen kreisangehörigen Städte sind Träger von Rettungswachen. Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Bedarfsplanes Aufgaben nach § 9 Abs. 1 wahrnehmen. Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte sind insoweit neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

(3) Die Kreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(4) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), bleibt unberührt.

§ 7

Einrichtungen des Rettungsdienstes

(1) Der Träger des Rettungsdienstes errichtet und unterhält eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für Feuer- und Katastrophenschutz zusammenzufassen ist (einheitliche Leitstelle). Er sorgt für die im Bedarfsplan nach § 13 festgelegte Zahl von Rettungswachen.

(2) Die Luftrettung durch Luftfahrzeuge ergänzt nach Maßgabe des § 10 den bodengebundenen Rettungsdienst.

(3) Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bestellt der Träger des Rettungsdienstes Leitende Notärzte oder -ärztinnen und regelt deren Einsatz. Er trifft ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals. Im Einsatz können Leitende Notärzte oder -ärztinnen den mitwirkenden Ärzten und Ärztinnen in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.

§ 8

Leitstelle - Zentraler Krankenbettennachweis

(1) Die Leitstelle lenkt die Einsätze des Rettungsdienstes. Sie muß ständig besetzt und erreichbar sein. Sie arbeitet mit den Krankenhäusern, der Polizei, den Feuerwehren sowie den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den ärztlichen Notfalldienst und des Katastrophenschutzes zusammen. Mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragte Personen müssen die Qualifikation als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin haben.

(2) Die Leitstellen sind auf Anforderung zur nachbarlichen Hilfe durch die ihnen zugeordneten Einrichtungen des Rettungsdienstes verpflichtet, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Die Leitstelle hat einen Zentralen Krankenbettennachweis zu führen. Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart mit den Krankenhäusern Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.

§ 9

Rettungswachen

(1) Die Rettungswachen halten die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch. Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres Bereichs durchzuführen.

(2) Bei dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern haben die Träger des Rettungsdienstes darauf hinzuwirken, daß die Belange des Rettungsdienstes berücksichtigt werden.

§ 10

Luftrettung

(1) Für die Luftrettung werden Luftfahrzeuge nach § 3 Abs. 3 mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Organisation der Luftrettung. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der Krankenversicherungsträger sowie der gewerblichen Berufsgenossenschaften den Standort der Luftfahrzeuge und deren regelmäßigen Einsatzbereich fest.

(3) Die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges bilden eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Dabei übernimmt einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kernträger). Die Einsätze der Luftfahrzeuge werden von der Leitstelle des Kernträgers geleitet.

§ 11

Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer

(1) Die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 kann durch Vereinbarung auf freiwillige Hilfsorganisationen und andere übertragen werden, soweit deren Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. In der Vereinbarung ist auch die Zusammenarbeit mit den übrigen am Rettungsdienst Beteiligten zu regeln.

(2) Die nach Absatz 1 am Rettungsdienst Beteiligten handeln als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Diese sind berechtigt, deren Einrichtungen, soweit sie für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, in personeller und sächlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen.

§ 12**Zusammenarbeit mit Krankenhäusern**

(1) Die Träger des Rettungsdienstes arbeiten zur Aufnahme von Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen. Sie legen im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, daß geeignete Krankenhäuser

1. eine geregelte und qualifizierte berufliche Fortbildung des Rettungsdienstpersonals durchführen,
2. Ärzte und Ärztinnen für die Notfallrettung zur Verfügung stellen.

§ 13**Bedarfspläne**

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne unter Mitwirkung der örtlichen Krankenkassen auf. Einvernehmliche Regelungen sind anzustreben.

(2) Die Kreise stellen die Bedarfspläne im Einvernehmen mit den Großen kreisangehörigen Städten und den Mittleren kreisangehörigen Städten auf. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft der Regierungspräsident die notwendigen Festlegungen.

(3) In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie die Zahl der benötigten Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen. Dabei legen die Träger des Rettungsdienstes für die Rettungswachen ihres Gebietes Einsatzbereiche fest.

§ 14**Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren**

Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sind verpflichtet, Entwürfe von Gebührensatzungen über rettungsdienstliche Leistungen mit einer Darstellung der ansatzfähigen Kosten den örtlichen Krankenkassen rechtzeitig vor den Ausschüßberatungen zuzuleiten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung zu geben.

§ 15**Kosten**

(1) Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

(2) Die Kreise können die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen auf die Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 umlegen, sofern sie von den Benutzern keine Entgelte erheben. Die Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 können die von ihnen an den Kreis zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung aufbringen.

(3) Das Land gewährt den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuweisungen in Höhe von 80 v.H. der Investitionskosten sowie der Kosten

der notwendigen Wiederbeschaffung von Anlagegütern, die ihnen und den nach § 11 Beteiligten in Erfüllung der Bedarfspläne entstehen.

§ 16

Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

(1) Zur Beratung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums in allen Angelegenheiten des Rettungsdienstes von grundsätzlicher Bedeutung wird ein Landesfachbeirat gebildet, dessen Mitglieder das Ministerium beruft.

(2) In dem Landesfachbeirat sollen vertreten sein

- die kommunalen Spitzenverbände,
- die freiwilligen Hilfsorganisationen,
- die Ärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen,
- die Krankenhausgesellschaft,
- die Verbände der Krankenversicherungsträger und Berufsgenossenschaften,
- Arbeitnehmerorganisationen,
- Fachverbände des Rettungswesens,
- Verbände des Krankentransportgewerbes und
- Wissenschaft und Technik.

Andere fachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Den Vorsitz führt das Ministerium. Es erläßt eine Geschäftsordnung.

§ 17**Aufsicht und Weisungsrecht**

(1) Die Sonderaufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand des Rettungsdienstes zu überprüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen

1. die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen über Zahl, Standort, Betrieb, personelle Besetzung und sächliche Ausstattung von Leitstellen und Rettungswachen,
2. die Aufsichtsbehörden allgemeine und besondere Weisungen für Unglücksfälle mit einer größeren Anzahl von Notfallpatienten, die die Leistungskraft eines einzelnen Trägers überschreiten,

erteilen.

3. Abschnitt Notfallrettung und Kranken- transport durch Unternehmer

§ 18 Genehmigungspflicht

Wer, ohne nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt zu sein, Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde.

§ 19 Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und
2. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig und fachlich geeignet sind.

(2) Die Sicherheit des Betriebes ist gewährleistet, wenn der Betrieb über die für die Notfallrettung oder den Krankentransport erforderlichen Fahrzeuge, das geeignete Personal und die notwendigen Geschäftseinrichtungen verfügt. Die Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird, daß die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

(3) Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie den Betrieb unter Beachtung der für die Notfallrettung und den Krankentransport geltenden Vorschriften führen und dabei die Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren bewahren. Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Betriebes für die Notfallrettung oder den Krankentransport erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung bei der Genehmigungsbehörde festgestellt. Sie kann auch durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Betrieb für Notfallrettung oder Krankentransport nachgewiesen werden.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine flächendeckende Versorgung in Notfallrettung oder Krankentransport im Genehmigungsbereich gewährleistet ist und durch die Erteilung der Genehmigung das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes beeinträchtigt würde. Hierbei sind insbesondere die Pflicht zur flächendeckenden Vorhaltung und die Auslastung des öffentlichen Rettungsdienstes im vorgesehenen Betriebsbereich zu berücksichtigen. Die Einsatzzahlen, die Eintreffzeit und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage sind dabei zugrunde zu legen.

(5) Sofern im Betriebsbereich, für den die Genehmigung beantragt wird, schon andere Genehmigungen erteilt worden sind, kann die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über den Antrag einen Beobachtungszeitraum von bis zu einem Jahr zur Feststellung des Bedarfs festlegen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die Wiederteilung abgelaufener Genehmigungen.

§ 20

Antrag

1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. Namen und Betriebssitz der Antragstellenden, bei natürlichen Personen außerdem Wohnsitz und Geburtstag,
2. Angaben über den vorgesehenen Standort des Krankenkraftwagens und den Betriebsbereich,
3. Angaben darüber, ob die Antragstellenden bereits eine Genehmigung für Notfallrettung oder Krankentransport besitzen oder besessen haben und
4. Angaben über die Geschäftsführung, sofern die Antragstellenden den Betrieb nicht persönlich führen.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die eine Bewertung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung des Antragstellenden und des Geschäftsführers sowie der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs (§ 19 Abs. 1 bis 3) ermöglichen. Die

Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere die Vorlage von Führungszeugnissen, verlangen.

§ 21

Anhörungsverfahren

(1) Vor der Genehmigung für Notfallrettung oder Krankentransport hat die Genehmigungsbehörde die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben im vorgesehenen Betriebsbereich und die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebssitz des Unternehmens liegt, sowie die Industrie- und Handelskammer, die örtlich zuständigen Krankenkassen und die zuständigen Arbeitnehmerorganisationen gutachtlich zu hören. Sie kann auch weitere Stellen hören. Den anörungsberechtigten Stellen dürfen nur Name und Anschrift des Antragstellenden sowie Art und Umfang der beantragten Genehmigung mitgeteilt werden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörungsverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will.

§ 22

Umfang der Genehmigung, Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport in einem bestimmten Betriebsbereich erteilt. Die Genehmigung für die Notfallrettung umfaßt auch die Durchführung von Krankentransporten. Eine Übertragung der Genehmigung ist ausgeschlossen.

(2) In der Genehmigung sind die einzelnen Krankenkraftwagen unter Angabe des amtlichen Kennzeichens und der betrieblichen Funktion aufzuführen. Betriebsbereich ist das Gebiet, in dem der Unternehmer zur Entgegennahme von Beförderungsaufträgen berechtigt ist.

(3) In die Genehmigung sind weiter aufzunehmen:

1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
2. Standort des Krankenkraftwagens,
3. Geltungsdauer der Genehmigung,
4. Betriebsbereich,
5. Betriebszeit und
6. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Diese können insbesondere

1. die dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht sowie Einsatzbereitschaft näher bestimmen,
2. für die Notfallrettung die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,
3. den Unternehmer verpflichten, der Genehmigungsbehörde die Namen des Betriebspersonals mitzuteilen und dessen Qualifikation nachzuweisen,

4. ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination in den Einrichtungen des Unternehmens gewährleisten,
5. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit dem Rettungsdienst regeln und
6. den Unternehmer für Zwecke der Prüfung nach § 27 verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen und die Aufzeichnungen auf bestimmte Zeit aufzubewahren.

(5) Die Genehmigung ist dem Unternehmer für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen. Wiedererteilungen sind zulässig.

§ 23 Betriebs- und Beförderungspflicht

(1) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

(2) Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zur Notfallrettung verpflichtet, wenn

1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb des Betriebsbereichs des Krankenkraftwagens liegt,
2. die Beförderung innerhalb der festgesetzten Eintreffzeiten (§ 22 Abs. 4 Nr. 2) möglich ist und

3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden konnte.

Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.

(3) Beim Krankentransport dürfen Beförderungen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangsort im Betriebsbereich liegt. Die Genehmigungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Personen, die am Betriebsitz Beförderungsaufträge für den Unternehmer entgegennehmen, müssen

- a) bei einer Genehmigung für die Notfallrettung über die Qualifikation als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin verfügen,
- b) bei einer Genehmigung für den Krankentransport als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin ausgebildet sein.

§ 24

Verantwortlichkeit des Unternehmers, Geschäftsführer

(1) Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß in seinem Unternehmen die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Er hat dafür zu sorgen, daß das Unternehmen ordnungsgemäß geführt wird, und daß sich die Krankenkraftwagen und Betriebsanlagen in vorschriftsmäßigem Zustand befinden. Er ist verpflichtet, bei der Auswahl, Leitung

und Beaufsichtigung des Fahr- und Betreuungspersonals die Sorgfalt anzuwenden, die ein ordnungsgemäßer Notfall- oder Krankentransport unter fachgerechter Betreuung erfordert; er darf den Betrieb des Unternehmens nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß Mitglieder des Fahr- oder Betreuungspersonals nicht geeignet sind, einen ordnungsgemäßen Notfall- oder Krankentransport zu gewährleisten.

(2) Der Unternehmer kann zur Wahrnehmung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Geschäftsführer bestellen. Hat das Unternehmen mehrere Betriebszweige oder Betriebsstellen, so muß für jeden Betriebszweig oder für jede Betriebsstelle ein verantwortlicher Geschäftsführer bestellt werden. Die Genehmigungsbehörde kann innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die Bestellung eines Geschäftsführers anordnen, wenn die Größe des Betriebes oder andere betriebliche Umstände dies erfordern. Der Geschäftsführer soll einen Stellvertreter haben. Die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

(3) Der Unternehmer hat der Genehmigungsbehörde Unfälle mit Personenschäden, die sich während des Betriebes ereignet haben, unverzüglich mitzuteilen.

§ 25**Notfallrettung und Kranken-
transport mit Luftfahrzeugen**

Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 24 mit der Maßgabe, daß über die Erteilung der Genehmigung das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium nach Anhörung der zuständigen Verbände der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften entscheidet.

§ 26**Widerruf und Rücknahme der
Genehmigung**

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 nicht vorgelegen hat oder zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Die Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung

- a) die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
- b) den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz obliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn

- a) gegen Auflagen verstoßen wird oder
- b) der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unter-

nehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.

(3) Die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung teilt die Genehmigungsbehörde den zuständigen Krankenkassen mit.

§ 27

Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen und zur Durchführung der Aufsicht die erforderlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere innerhalb einer von ihr gesetzten Frist von dem Unternehmer und den im Geschäftsbereich tätigen Personen Vorlage der Bücher und Geschäftspapiere oder Auskunft verlangen. Wer zur Erteilung der Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke und Räume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten werden. Insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Der Unternehmer und die im Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben

den Beauftragten der Genehmigungsbehörde bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

4. Abschnitt Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 18 und 25 Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung betreibt,
2. Auflagen gemäß § 22 Abs. 4 nicht nachkommt,
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (§§ 3 und 4),
 - b) die Betriebs- und Beförderungspflicht (§ 23) zuwiderhandelt,
4. entgegen § 24 Abs. 1
 - a) Krankenkraftwagen und Betriebsanlagen nicht in einem vorschriftsmäßigen Zustand hält,
 - b) den Betrieb des Unternehmens ohne geeignetes oder befähigtes Personal anordnet oder zuläßt,

5. entgegen § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Geschäftsführers nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt,
6. entgegen § 24 Abs. 3 Unfälle nicht meldet,
7. entgegen § 27 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied des in der Notfallrettung oder im Krankentransport eingesetzten Personals

- a) entgegen § 5 Abs. 1 während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft unter der Wirkung alkoholischer Getränke oder die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigender Mittel steht,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 seine Tätigkeit ausübt, obwohl er oder eine Person in seiner häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit leidet,
- c) entgegen § 5 Abs. 4 eine Erkrankung nicht anzeigt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absätzen 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 29

Übergangsregelung

(1) Ist ein Unternehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, so darf er von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, Gebrauch machen. Hat der Unternehmer von ihr schon vor dem 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht und beantragt er aufgrund dieses Gesetzes eine erneute Genehmigung, findet § 19 Abs. 6 Anwendung.

(2) Von Unternehmern, die Notfallrettung oder Krankentransport mit Luftfahrzeugen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betreiben, ist eine Genehmigung nach den §§ 18 und 25 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen.

(3) Bis zum 1. Januar 1994 können abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 auch andere geeignete Ärzte und Ärztinnen, bis zum 1. Januar 1996 abweichend

1. von § 4 Abs. 3 Satz 1
2. Halbsatz, § 8 Abs. 1
Satz 4 und § 23 Abs. 4
Buchstabe a auch Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen,
2. von § 4 Abs. 4 Satz 2
für den Krankentransport
auch Sanitätshelfer und
Sanitätshelferinnen

eingesetzt werden.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), und die Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes (Betriebskosten VO. RettG) vom 13. Juli 1976 (GV. NW. S. 280), geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1983 (GV. NW. S. 509), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Nordrhein-Westfalen ist der Rettungsdienst als staatliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (RettG) (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), geregelt. Träger des Rettungsdienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Auf dieser Grundlage hat sich in den letzten 15 Jahren ein leistungsstarker öffentlicher Rettungsdienst entwickelt, der landesweit, flächendeckend und rund um die Uhr die gleichmäßige rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung gewährleistet.

Neben dem öffentlich organisierten Rettungsdienst befördern private Unternehmer Kranke auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes. Dieses Gesetz behandelt den Krankentransport als "Mietwagenverkehr mit Krankenkraftwagen" und geht deshalb allein von beförderungsrechtlichen Überlegungen aus. Das RettG in seiner bisherigen Fassung als Organisationsgesetz für den öffentlichen Rettungsdienst bietet keine Möglichkeit, auf die beförderungsrechtliche Zulassung privater Unternehmer Einfluß zu nehmen. Um Unzuträglichkeiten in einem an sich gleichen Betätigungsfeld durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen zu vermeiden, hat der Bundestag mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547) das Krankentransportwesen mit Wirkung vom 1. Januar 1992 aus dem Personenbeförderungsgesetz herausgenommen. Für die Länder ergibt sich hieraus die Möglichkeit, aber auch die Notwendigkeit, den Krankentransport durch private Unternehmer landesgesetzlich zu regeln.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer trägt dieser geänderten Rechtslage Rechnung und faßt die bisherigen gesetzlichen Regelungen für den Rettungsdienst und die notwendigen neuen Regelungen für die Krankenförderung durch private Unternehmer in einem Gesetz zusammen. Die bewährten Strukturen des öffentlich organisierten Rettungsdienstes bleiben erhalten und werden in einem Abschnitt übernommen. Die Notfallrettung und der Krankentransport durch Unternehmer wird daneben in einem besonderen Abschnitt geregelt. Der Entwurf lehnt sich an einen "Muster-Entwurf" an, den der Bund-Länder-Ausschuß "Rettungswesen" im Dezember 1989 vorgelegt hat. Allerdings wurde hinsichtlich der formalen Festlegungen für den Krankentransport durch Unternehmer von einer Verweisung auf das Personenbeförderungsgesetz abgesehen; die entsprechenden Verfahrensregelungen aus dem Personenbeförderungsgesetz wurden in den Entwurf übernommen.

Wichtigstes Ziel des Gesetzes ist es, die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung auf anerkannt hohem Niveau sicherzustellen sowie das Verhältnis zwischen öffentlichem Rettungsdienst und privaten Unternehmern sachgerecht festzulegen.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in vier Abschnitte:

Der 1. Abschnitt bestimmt den Zweck des Gesetzes und definiert die Begriffe Notfallrettung und Krankentransport. Geregelt werden ferner die Anforderungen an die zu verwendenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung und die personelle Besetzung sowie an das Verhalten des zur Notfallrettung oder zum Krankentransport eingesetzten Personals. Die Vorschriften gelten sowohl für den öffentlichen Rettungsdienst als auch für die Notfallrettung und den Krankentransport durch private Unternehmer.

Der 2. Abschnitt regelt die Aufgaben und Strukturen des öffentlichen Rettungsdienstes. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die bisherigen Regelungen für den Rettungsdienst in modifizierter Fassung. Der Begriff Rettungsdienst wird exakter als bisher

definiert im Sinne einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport. Durch diese Definition in § 6 sowie die Überschrift des 2. Abschnitts wird der Begriff "Rettungsdienst" in Zukunft ausschließlich dem öffentlichen Rettungsdienst vorbehalten und gesetzlich geschützt. Neu sind die Vorschriften über den Leitenden Notarzt (§ 7 Abs. 3) die Luftrettung (§ 10), die Mitwirkung der Krankenkassen bei der Aufstellung der Bedarfspläne (§ 13 Abs. 1) und die Beteiligung der Krankenkassen (§ 14). Wesentlich geändert ist die Vorschrift über die Kosten (§ 15).

Der 3. Abschnitt enthält Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für die Notfallrettung und den Krankentransport durch private Unternehmer außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes. § 19 legt die Voraussetzungen der Genehmigung fest und ermöglicht es, die Genehmigung dann zu versagen, wenn durch die Erteilung der Genehmigung das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes beeinträchtigt würde. Geregelt werden ferner die Betriebs- und Beförderungspflicht, die Verantwortlichkeit des Unternehmers sowie der Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung. Genehmigungsbehörden sind die Kreisordnungsbehörden sowie für die Luftrettung das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, denen in § 27 die erforderlichen Prüfungsbefugnisse eingeräumt werden.

Der 4. Abschnitt enthält Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die kommunalen Spitzenverbände, Hilfsorganisationen, Verbände der Krankenkassen, Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die Verbände des Straßenpersonenverkehrsgewerbes sind zu dem Entwurf gehört worden. Er wurde ferner im Landesfachbeirat für den Rettungsdienst eingehend beraten.

In den Grundfragen des Gesetzes bestand bei den Organisationen und Verbänden weitgehende Akzeptanz. Eine größere Zahl von Änderungsvorschlägen ist übernommen worden. Unterschiedliche Auffassungen bestanden bei

- den Anforderungen an die Qualifikation des Personals (§ 4),
- der Abgrenzung von Kompetenzen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Krankenkassen bei der Aufstellung der Bedarfspläne und
- der Zugangsbeschränkung für Unternehmer (§ 19 Abs. 4).

§ 4 Abs. 3 sieht vor, für die Notfallrettung mit Rettungswagen, Notarztwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeugen und Rettungshubschraubern zur Versorgung der Patienten Rettungsassistenten einzusetzen. Dagegen sprach sich der Malteser-Hilfsdienst aus, der Rettungssanitäter mit einer 520-Stunden Ausbildung für ausreichend hielt. Durch die Forderung nach Einsatz der höherqualifizierten Rettungsassistenten würde das ehrenamtliche Engagement freiwilliger Helfer der Hilfsorganisationen erheblich beeinträchtigt. Dieser Auffassung konnte nicht gefolgt werden. Nach den notfallmedizinischen Anforderungen sind im Interesse der Sicherheit der Patienten höherqualifizierte Rettungsassistenten für die Notfallrettung fachlich geboten. Für ehrenamtliche Helfer der Hilfsorganisationen mit der Ausbildung als Rettungshelfer oder Rettungssanitäter ist im Bereich des Krankentransports auch künftig ein ausreichendes Betätigungsfeld im Rettungsdienst gegeben.

Über den Umfang der Beteiligung der Krankenkassen bei der Aufstellung oder Änderung der Bedarfspläne nach § 13 bestanden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Krankenkassen unterschiedliche Vorstellungen. Durch die jetzt in § 13 Abs. 1 vorgesehene Regelung werden die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt.

Die in § 19 Abs. 4 vorgesehene Zugangsbeschränkung für Unternehmer wurde von den Verbänden des Straßenpersonenverkehrsgewerbes wegen des Eingriffs in die Berufsfreiheit abgelehnt. Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich zulässig, weil er zur Abwehr

höchstwahrscheinlich schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten ist (vgl. BVerfGE 11, 168). Bei einer unbeschränkten Zulassung von Unternehmern zur Notfallrettung und zum Krankentransport ist zu befürchten, daß der Rettungsdienst als spezielles Gesundheitsversorgungssystem mit überragendem öffentlichem Interesse in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zum 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes. Im Gegensatz zu dem auf den öffentlichen Rettungsdienst begrenzten Regelungsumfang des bisherigen Gesetzes über den Rettungsdienst regelt der vorliegende Gesetzentwurf Notfallrettung und Krankentransport umfassend. Es gilt sowohl für die Notfallrettung und den Krankentransport durch den Rettungsdienst als auch durch Unternehmer.

Absatz 2 definiert die Bereiche, für die das Gesetz nicht gilt.

Nach Nummer 1 ist die Verwendung eigener Krankenkraftwagen durch die Polizei bei Großeinsätzen zur Beförderung verletzter Beamter ausgenommen. Auf die Sanitätsdienste der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes ist das Gesetz nicht anzuwenden; sie unterliegen nicht der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers. Der Sanitätsdienst des Katastrophenschutzes ist spezialgesetzlich im Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) geregelt.

In Nummer 2 wird mit der sanitätsdienstlichen Betreuung bei Veranstaltungen ein traditionelles Betätigungsfeld der Hilfs-

organisationen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herausgenommen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Betreuungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die Verpflichtung, bei der Notfallrettung und beim Krankentransport die Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

Die Ausnahme in Nummer 3 gibt den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden die Möglichkeit, bei außergewöhnlichen Schadensereignissen zur Versorgung einer größeren Zahl Verletzter oder Kranker auch Fahrzeuge und Personen einzusetzen, die nicht die Anforderungen des Gesetzes erfüllen.

Durch Nummer 4 werden Beförderungen innerhalb des Krankenhausbereichs vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. In diesen Fällen ist wegen der räumlichen Nähe zur sächlichen und personellen Ausstattung des Krankenhauses davon auszugehen, daß die adäquate Versorgung und Betreuung der Patienten gesichert ist. Die Freistellung gilt jedoch nur für Beförderungen mit eigenen Fahrzeugen des Krankenhauses und nur innerhalb des Krankenhausbereichs. Bedient sich dagegen der Krankenhausträger eines externen Unternehmens, so ist dieses Gesetz anzuwenden.

In Nummer 5 werden Krankenfahrten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Hierbei handelt es sich um die Beförderung von Personen, die einer qualifizierten Betreuung durch Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten nicht bedürfen, zum Arzt oder zum Krankenhaus. Diese Fahrten (Patientenfahrten) sind Aufgabe des Taxi- und Mietwagengewerbes. Zu den Krankenfahrten ist auch die Behindertenförderung in Behinderten-Taxen oder durch regelmäßige Behindertenfahrdienste zu zählen.

Zu § 2 Notfallrettung und Krankentransport

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 1 RettG a.F.. Sie enthält mit der Definition der Begriffe Notfallrettung, Notfallpatient und Krankentransport die für die Anwendung des Gesetzes wesentlichen Begriffsbestimmungen. Allerdings hat sich die syste-

matische Stellung der Definitionen innerhalb des Gesetzes grundlegend geändert. Während diese im RettG a.F. Aufgabenbeschreibungen des öffentlichen Rettungsdienstes waren, sind sie jetzt in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vorangestellt und damit Anknüpfungspunkt für alle weiteren Vorschriften. Dabei wird nicht unterschieden, ob Notfallrettung oder Krankentransport durch den Rettungsdienst oder Unternehmer durchgeführt werden.

Die Abweichungen im Wortlaut der Definitionen von Notfallrettung und Krankentransport gegenüber den bisherigen Formulierungen dienen der Verdeutlichung und Klarstellung.

Neu aufgenommen sind die Bestimmungen, für die Notfallrettung und den Krankentransport bestimmte Rettungsmittel einzusetzen. Hierzu werden die der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechenden Rettungsmittel vorgegeben.

Zu § 3 Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Luftfahrzeuge

In Absatz 1 wird bestimmt, daß Krankenkraftwagen für die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransports unterschiedlich eingerichtet sein müssen. Die für die Notfallrettung eingesetzten Fahrzeuge müssen über einen dieser Aufgabe entsprechenden höheren Ausstattungsstandard verfügen. Einrichtung und Ausstattung der Krankenkraftwagen müssen mindestens die Anforderungen der DIN 75 080 (Teil 2 für Rettungswagen, Teil 3 für Krankentransportwagen) erfüllen. Sie müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Medizin entsprechen und sind geänderten Anforderungen im üblichen Rahmen anzupassen.

Notarzteinsatzfahrzeuge nach Absatz 2 sind keine Krankenkraftwagen im eigentlichen Sinne. Sie dienen der schnellen Heranführung der Notärzte an die Einsatzstelle, nicht aber der Beförderung von Patienten.

Absatz 3 bestimmt, daß auch die für die Notfallrettung und den Krankentransport eingesetzten Luftfahrzeuge für diese spezifische Aufgabenstellung ausgerüstet sein müssen.

Zu § 4 Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen

Die Vorschrift enthält die sich aus den notfallmedizinischen Anforderungen ergebenden Mindestanforderungen an die personelle Besetzung der Rettungsmittel. Absatz 1 bestimmt, daß die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personen für diese Aufgaben gesundheitlich und fachlich geeignet sein müssen.

Nach Absatz 2 ist die gesundheitliche und körperliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und durch Wiederholungsuntersuchungen in Abständen von drei Jahren nachzuweisen. Die ärztlichen Untersuchungen haben in erster Linie den Zweck, Kranke und Verletzte sowie das übrige in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte Personal vor übertragbaren Krankheiten zu schützen. Aus dem Zeugnis muß sich zugleich ergeben, daß der Untersuchte zur Ausführung der mit der Notfallrettung und dem Krankentransport verbundenen Aufgaben körperlich geeignet ist. Das ärztliche Zeugnis kann von Ärzten des Gesundheitsamtes, von niedergelassenen Ärzten oder Krankenhausärzten ausgestellt werden.

Absatz 3 legt die Anforderungen an die Qualifikation der im Krankentransport und in der Notfallrettung zur Betreuung und Versorgung der Patienten einzusetzenden Personen fest. Beim Krankentransport muß die zur Betreuung des Patienten eingesetzte Person als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin ausgebildet sein. Für die Notfallrettung mit Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW), Notarzt-Einsatzfahrzeugen (NEF) oder Luftfahrzeugen muß zur Versorgung des Patienten mindestens ein Rettungsassistent oder eine Rettungsassistentin eingesetzt werden. Die für die Notfallrettung einzusetzenden Ärzte oder Ärztinnen müssen hierfür durch eine entsprechende Fortbildung geeignet sein. Diese Eignung wird in der Regel durch den bei einer Ärztekammer erworbenen Fachkundenachweis Rettungsdienst nachgewiesen. Bei Ärzten und Ärztinnen, die die für die Notfallrettung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben haben, können die Ärzte-

kammer Nordrhein oder Westfalen-Lippe die Vergleichbarkeit mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst anerkennen. Da Notfallrettung eine primär ärztliche Aufgabe ist, wird zugleich bestimmt, daß Notärzte und Notärztinnen dem nichtärztlichen Personal in medizinischen Fragen Weisungen erteilen können.

Absatz 4 bestimmt, daß Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen sind. Zugleich werden die Anforderungen an die Qualifikation des Fahrers und der Fahrerin festgesetzt. Sie müssen zur Hilfe bei der Betreuung und Versorgung der Patienten fachlich geeignet sein. Für den Krankentransport ist mindestens die Ausbildung als Rettungshelfer (Ausbildungsumfang mindestens 160 Stunden) nachzuweisen. Bei der Notfallrettung (Transport mit Notarzt- oder Rettungswagen) muß der Fahrer oder die Fahrerin als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin ausgebildet sein. Dem Ausbildungsstand dieses Personenkreises sind Mitarbeiter vergleichbar, die im Rahmen der Ausbildung zum Rettungsassistenten die staatliche Prüfung nach § 4 Rett AssG bestanden haben. Wegen der besonderen Aufgabe als Helfer des Notarztes sind als Fahrer von Notarzt-Einsatzfahrzeugen Rettungsassistenten oder Rettungsassistentinnen einzusetzen.

Absatz 5 gibt der Genehmigungsbehörde die Befugnis, für Unternehmer, die Notfallrettung oder Krankentransport im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe betreiben, Ausnahmen von der in den Absätzen 3 und 4 geforderten Qualifikation des Personals zuzulassen. Die bergrechtlichen Vorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger verpflichten Betriebe dazu, Maßnahmen der Ersten Hilfe zu treffen. Soweit sie darüber hinaus Notfallrettung oder Krankentransport im Sinne des § 2 betreiben, ist das Gesetz auf sie anzuwenden. Sie bedürfen als Unternehmer einer Genehmigung nach § 18, für sie gelten auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts. Die Ausnahmen von den Anforderungen des § 4 Absätze 3 und 4 sollen es ermöglichen, für Zwecke der betrieblichen Ersten Hilfe ausgebildete Personen für die Notfallrettung oder den Krankentransport einzusetzen,

wenn sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten dazu geeignet sind.

Neben den Vorschriften des § 4 sind bei der Besetzung der Krankenkraftwagen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu beachten.

Zu § 5 Verhalten des Personals

Die Vorschriften über das Verhalten des Personals in den Absätzen 1 bis 4 sind aus den §§ 8 und 9 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1372) übernommen worden. Das Personal hat im Hinblick darauf, daß ihm Kranke und Verletzte zur Betreuung anvertraut sind, besondere Sorgfalt anzuwenden und sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.

Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 aufgestellte Verhaltenspflicht soll sicherstellen, daß das eingesetzte Personal die beförderten Kranken oder Verletzten, sonstige mitfahrende Personen oder andere Verkehrsteilnehmer nicht dadurch gefährdet, daß es unter dem Einfluß von Getränken oder Mitteln (auch Medikamenten) steht, die die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigen können. Das in Satz 2 Nr. 2 ausgesprochene Rauchverbot ist wegen der Betreuung und Beförderung von Kranken und Verletzten geboten.

Absatz 2 soll die Kranken und Verletzten vor einer übertragbaren Krankheit schützen; er dient jedoch zugleich dem Schutz des übrigen Personals.

Absatz 3 will verhindern, daß Kranke oder Verletzte durch eine die sach- und fachgerechte Betreuung beeinträchtigende Krankheit eines Mitglieds des Personals gefährdet werden. Die Frage, wann eine derartige Krankheit vorliegt, ist nach medizinischen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Die durch Absatz 4 vorgeschriebene unverzügliche Mitteilung ist erforderlich, damit der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder der Unternehmer die durch den Ausfall des Personals zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsablaufs gebotenen Maßnahmen treffen kann. Die Mitteilung von Erkrankungen nach Absatz 2 an das Gesundheitsamt soll es diesem ermöglichen, nach dem Bundes-Seuchengesetz notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen § 5 Absätze 1 bis 4 liegt nach § 28 Abs. 2 eine Ordnungswidrigkeit vor.

Absatz 5 legt die Verpflichtung zur Fortbildung für Rettungssanitäter und -sanitäterinnen sowie Rettungsassistenten und -assistentinnen fest. Die Teilnahme an der Fortbildung ist gegenüber dem rettungsdienstlichen Aufgabenträger oder dem Unternehmer nachzuweisen. Die Fortbildung muß auf die speziellen Bedürfnisse der Notfallrettung und des Krankentransports abgestellt sein und von hierfür fachlich geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Sie kann in Abschnitten abgeleistet werden, die mindestens 1-tägig sein sollten. Für im Rettungsdienst eingesetzte Ärzte ergibt die Fortbildungspflicht sich aus dem ärztlichen Berufsrecht, so daß von einer Regelung in diesem Gesetz abgesehen werden konnte.

Zum 2. Abschnitt Rettungsdienst

Zu § 6 Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger

Mit § 6 beginnt der 2. Abschnitt des Gesetzes, der ausschließlich Vorschriften für den (öffentlichen) Rettungsdienst enthält. Inhaltlich entspricht § 6 dem § 2 RettG a.F..

Absatz 1 definiert die Aufgabe "Rettungsdienst" als bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports. Diese Definition betont die funktionelle Einheit von Notfallrettung und Krankentransport im Rettungsdienst und stellt exakter als bisher

den Sicherstellungsaspekt heraus. Die Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport ist für Kreise und kreisfreie Städte öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr.

Absatz 2 ist gegenüber der bisherigen Fassung verändert. Die Großen kreisangehörigen Städte sind Träger von Rettungswachen kraft Gesetzes, Mittlere kreisangehörige Städte dann, wenn es der Bedarfsplan (§ 13) vorsieht. Sie sind insoweit neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

Die Zielsetzung des Rettungsdienstes, bedrohtes Menschenleben zu erhalten, zwingt zur Einheitlichkeit der Organisation und Durchführung in allen Bereichen. Absatz 3 bestimmt deshalb die rettungsdienstlichen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 3 Abs. 2 Gemeindeordnung; § 2 Abs. 2 Kreisordnung). Die damit ermöglichte Sonderaufsicht gewährleistet den landeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes.

Absatz 4 verweist auf die Möglichkeit, mehrere Träger des Rettungsdienstes zu Rettungsdienstbereichen zusammenzufassen. Das könnte in Form des freiwilligen Zusammenschlusses oder auch durch die Bildung eines Pflichtverbandes geschehen.

Zu § 7 Einrichtungen des Rettungsdienstes

In dieser Vorschrift werden die Organisationseinheiten des Rettungsdienstes genannt. Absatz 1 entspricht inhaltlich § 5 RettG a.F.. Für die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes sind für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt eine zentrale Einsatzleitstelle und dezentralisierte Rettungswachen unabdingbare Voraussetzungen. Die Rettungsleitstelle ist wegen ihrer zentralen Lenkungs- und Koordinierungsbefugnisse vom Kreis oder der kreisfreien Stadt zu errichten. Zur Sicherstellung einer durchgängigen Gefahrenabwehr ist sie mit der Leitstelle für

Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben zu einer einheitlichen Leitstelle zu verbinden. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt bestimmt den Standort der Leitstelle. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten kann der Kreis einzelne Aufgaben der Leitstelle durch Große und Mittlere kreisangehörige Städte wahrnehmen lassen, wenn dadurch die zentrale Lenkung und Koordinierung von Einsätzen nicht beeinträchtigt wird. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt hat als Träger des Rettungsdienstes ferner dafür zu sorgen, daß die im Bedarfsplan festgelegte Zahl von Rettungswachen betrieben wird. Soweit Rettungswachen nicht von Großen und Mittleren kreisangehörigen Städten betrieben werden, ist der Kreis auch Träger der Rettungswachen.

In Absatz 2 wird als weitere Organisationseinheit des Rettungsdienstes die Luftrettung durch Rettungshubschrauber und andere geeignete Luftfahrzeuge neu in das Gesetz aufgenommen. Einzelheiten regelt § 10.

Der ebenfalls neu in das Gesetz eingefügte Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß der Rettungsdienst auch bei Schadensereignissen mit einer größeren Zahl Verletzter oder Kranker seine Aufgaben zu erfüllen hat. Da er in seiner Kapazität auf die üblichen Notfälle des täglichen Lebens ausgelegt ist, muß er für die Gefahrenabwehr bei größeren Schadensereignissen zusätzliche organisatorische, personelle und materielle Vorbereitungen treffen. Dazu gehört die Bestellung von Leitenden Notärzten für die Einsatzleitung am Schadensort. Bis zum Eintreffen des Leitenden Notarztes trifft nach der Dienstanweisung des rettungsdienstlichen Aufgabenträgers der zuerst am Notfallort anwesende Notarzt die notwendigen Maßnahmen. Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin ist dann einzusetzen, wenn es der Einsatzlenkung und der Koordinierung medizinischer Maßnahmen am Schadensort bedarf. Den Trägern des Rettungsdienstes ist ferner aufgegeben, gemeinsam mit anderen beteiligten Stellen ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz der für größere Schadensereignisse von den Hilfsorganisationen oder vom Katastrophenschutz vorgehaltenen Rettungsmittel und Kräfte (z.B. Schnelleinsatzgruppen und Sanitätsdienst) sowie eines organisatorischen Leiters zu treffen.

Zu § 8 Leitstelle - Zentraler Krankenbettennachweis

Mit der Vorschrift wird § 6 RettG a.F. im wesentlichen übernommen.

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Leitstelle als der Schaltzentrale des Rettungsdienstes. Sie lenkt sämtliche Einsätze, sowohl solche, die sie selbst veranlaßt, als auch jene, die unmittelbar von Rettungswachen angefordert werden. Die wesentlichste Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben ist ein reibungslos funktionierendes Nachrichtensystem. Dazu gehört, daß Notrufe, die über die Rufnummer 110 bei der Polizei auflaufen, unmittelbar an die Leitstelle weiter vermittelt werden. Das gleiche gilt für die Rufnummer 112 (Feuerwehr), sofern die Leitstelle nicht von der Feuerwehr betrieben wird. Direkte Nachrichtenverbindungen müssen auch zwischen der Leitstelle und allen in ihrem Bereich gelegenen Rettungswachen und Rettungshubschrauberstationen bestehen. Für eine optimale Arbeit der Leitstelle sind alle notwendigen Querverbindungen (drahtloser oder drahtgebundener Art) zu den Einrichtungen des Rettungsdienstes, zu den im Einsatz befindlichen Rettungsmitteln (Rettungswagen, Notarztwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeugen, Krankentransportwagen, Rettungshubschraubern) und zu den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Einrichtungen und Organisationen zu schaffen.

Absatz 2 legt die Verpflichtung benachbarter Leitstellen fest, sich mit dem ihnen zugeordneten Potential gegenseitig zu unterstützen. Dies wird insbesondere in Betracht kommen bei Schadensereignissen mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Kranken, die die Leistungskraft eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt übersteigen.

Um die jederzeitige Krankenhausaufnahme von Kranken und Verletzten zu gewährleisten, sieht Absatz 3 die Führung eines Zentralen Krankenbettennachweises bei der Leitstelle vor. Der Zentrale Krankenbettennachweis soll der Leitstelle die Übersicht über die Behandlungsmöglichkeiten in den Krankenhäusern geben. § 11 Abs. 1

des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392) verpflichtet die Krankenhäuser, dem Zentralen Krankenbettennachweis die erforderlichen Angaben zu machen und die Zahl der freien Betten zu melden. Form und Inhalt der Meldungen und des Verfahrens vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Krankenhäusern.

Zu § 9 Rettungswachen

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 7 RettG a.F.. Die Rettungswache ist die Organisationseinheit des Rettungsdienstes, von der die Hilfeleistung unmittelbar ausgeht und die Rettungsfahrzeuge in der Regel ausrücken. Sie ist der Leitstelle funktionell unterstellt.

Um die jederzeitige Versorgung innerhalb des Kreisgebietes sicherzustellen, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß die Rettungswachen auch außerhalb ihres Bereichs Einsätze auf Anweisung der Leitstelle durchzuführen haben.

Ausgehend von dem funktionellen Bezug zum Krankenhaus werden die Träger des Rettungsdienstes in Absatz 2 verpflichtet, bei größeren baulichen Maßnahmen in Krankenhäusern darauf hinzuwirken, daß die Aufgaben des Rettungsdienstes berücksichtigt werden. Dazu gehören die Festlegung von Notfallaufnahmebereichen, die Organisation des Notarzteinsatzes und die Angliederung von Rettungswachen.

Zu § 10 Luftrettung

Die Vorschriften über die Luftrettung durch Luftfahrzeuge wurden neu in das Gesetz aufgenommen.

Rettungshubschrauber und andere geeignete Luftfahrzeuge sind Teil des einheitlichen Rettungsdienstes und dienen der Ergänzung der bodengebundenen Rettungsmittel. Ihre wesentlichen Aufgaben sind die schnelle Heranführung von Notarzt und nichtärztlichem

Personal an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit bei Notfallpatienten (Versorgungsflüge), der Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus (Primärtransportflüge) und der Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein für die endgültige medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus (Sekundärtransportflüge). Aus dem Hubschraubereinsatzradius von derzeit rd. 50 km ergeben sich regionale Einsatzbereiche, die das Gebiet mehrerer Träger des Rettungsdienstes umfassen (Absatz 1). Für den qualifizierten Krankentransport können Ambulanz-Hubschrauber oder andere Luftfahrzeuge eingesetzt werden, deren Einsatzbereich besonders festgelegt wird.

Absatz 2 sieht vor, daß das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die Organisation der Luftrettung in Einvernehmen mit dem Innenministerium regelt. Hierbei ist die besondere Zweckbestimmung der im Rettungsdienst eingesetzten Katastrophenschutz-Hubschrauber des Bundes zu berücksichtigen, die in Katastrophenfällen vom Innenministerium für spezielle Katastrophenschutzaufgaben eingesetzt werden können. Standort und Einsatzbereich der Luftfahrzeuge legt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium fest. Die kommunalen Spitzenverbände als Vertreter der Träger des Rettungsdienstes sowie die Verbände der Krankenversicherungsträger und der gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Leistungsträger sind vorher zu hören.

Durch Absatz 3 werden alle Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges verpflichtet, sich an der Trärgemeinschaft für den Betrieb des Luftfahrzeugs zu beteiligen. Damit sollen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden rettungsdienstlichen Versorgung und zur gleichmäßigen Verteilung der Kosten alle Träger des Rettungsdienstes in die Luftrettung einbezogen werden. Einer der Träger übernimmt die Aufgabe der Luftrettung nach § 23 GKG als Kernträger in seine Zuständigkeit. Er ist damit auch berechtigt, Benutzungsgebühren für den Rettungshubschrauber nach § 6 KAG zu erheben. Da sich im Einsatzbereich eines Luftfahrzeugs mehrere

Leitstellen befinden, wird durch Absatz 3 Satz 3 bestimmt, daß für die Einsatzleitung die Leitstelle des Kernträgers zuständig ist.

Zu § 11 Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 9 RettG a.F.

Absatz 1 gibt den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben (§ 6) die Möglichkeit, die freiwilligen Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst) und andere in den öffentlichen Rettungsdienst einzubeziehen. Damit sollen insbesondere vorhandene leistungsfähige Einrichtungen genutzt werden. "Andere" im Sinne der Vorschrift können auch Unternehmer nach § 18 sein.

Durch Absatz 2 Satz 1 soll klargestellt werden, daß die nach Absatz 1 Beteiligten ihre Aufgaben im Auftrage des Trägers der Rettungswache und nicht als beliehene Unternehmer wahrnehmen. Dadurch wird die Trägereigenschaft der beauftragenden Stelle nicht berührt. Satz 2 gibt den Trägern das Recht, die Beteiligten auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen und ihnen die notwendigen Anweisungen zu erteilen.

Zu § 12 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern

Die Vorschrift entspricht § 10 RettG a.F.

Im Gesundheitssystem der Bundesrepublik hat sich der Rettungsdienst als präklinische Erstversorgung neben den traditionellen Aufgabenbereichen der ambulanten und stationären Behandlung zu einem neuen Teilbereich der gesundheitlichen Versorgung entwickelt. Er ist seinem Wesen nach primär darauf ausgerichtet, Notfallpatienten der Krankenhausversorgung zuzuführen. Mit der Vorschrift wird dieser sachliche Bezug zum Krankenhaus angesprochen.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Krankenhäusern (Absatz 1) soll sichergestellt werden, daß Notfallpatienten jederzeit Aufnahme in einem Krankenhaus finden. Als organisatorische Maßnahme hat sich die Festlegung von Notfallaufnahmebereichen bewährt. Hierdurch soll erreicht werden, daß Bürger, die in eine medizinische Notfallsituation geraten, jederzeit unverzüglich ärztliche Versorgung - zumindest eine Erstversorgung - im Krankenhaus finden und nicht mit dem Argument, die Aufnahmekapazität sei erschöpft, abgewiesen werden.

Die Ausbildung zum Rettungsassistenten und zur Rettungsassistentin nach dem RettAssG wird mit einem wesentlichen Teil der Ausbildungszeit in Krankenhäusern durchgeführt. Dort werden die Auszubildenden mit den praktischen Erfordernissen ihres Berufs vertraut gemacht. Es ist deshalb folgerichtig, Krankenhäuser auch für die berufliche Fortbildung in Anspruch zu nehmen (Absatz 2 Nr. 1).

Durch Absatz 2 Nr. 2 soll erreicht werden, daß ausreichend Notärzte zur Hilfeleistung am Notfallort zur Verfügung stehen. In den vergangenen Jahren hat der Ausbau von Notarztdiensten große Fortschritte gemacht und ist inzwischen flächendeckend. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, für den Notarzt dienst Krankenhausärzte in Anspruch zu nehmen, wobei die Einbeziehung freipraktizierender Ärzte in dieses System jedoch nicht ausgeschlossen ist.

Zu § 13 Bedarfspläne

Die Vorschrift entspricht § 8 RettG a.F. Absatz 1 enthält die Verpflichtung des Trägers des Rettungsdienstes, für eine flächendeckende Versorgung Bedarfspläne aufzustellen. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Regelung, daß die Bedarfspläne unter Mitwirkung der örtlichen Krankenkassen aufzustellen sind. Den Krankenkassen als den wesentlichen Kostenträgern des Rettungsdienstes soll hierdurch Gelegenheit gegeben werden, bei der Planung mitzuwirken. Die Vorschläge des Trägers des Rettungsdienstes für den

Bedarfsplan sind mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend zu erörtern. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, entscheidet der Träger des Rettungsdienstes.

Den Kreisen ist in Absatz 2 aufgegeben, die Bedarfspläne im Einvernehmen mit den Großen kreisangehörigen Städten und den Mittleren kreisangehörigen Städten aufzustellen. Bei Nichteinigung trifft der Regierungspräsident die für den Bedarfsplan notwendigen Festlegungen.

Absatz 3 bestimmt die Anforderungen an die Bedarfspläne. Die Verteilung der Rettungswachen und ihre Ausstattung mit Krankenkraftwagen sowie der jeweilige Einsatzbereich sind für das gesamte Gebiet des Trägers des Rettungsdienstes festzulegen. Der Anteil von Rettungswagen und Krankentransportwagen muß in einem bedarfsgerechten Verhältnis stehen. Das Netz der Rettungswachen soll so engmaschig sein, daß jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit (Hilfsfrist) von 5 bis 8 Minuten, im ländlichen Bereich bis 12 Minuten, erreichbar ist. Eintreffzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eingang einer Notfallmeldung in der zuständigen Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Notfallort. Bei der Aufstellung der Bedarfspläne sind Untersuchungen über Struktur und Notfallhäufigkeit sowie entsprechende Planungsmodelle zugrunde zu legen. Ferner sind die allgemeinen Weisungen nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 zu berücksichtigen.

Zu § 14 Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren

Die Vorschrift wird neu in das Gesetz aufgenommen. Den Krankenkassen soll damit Gelegenheit gegeben werden, rechtzeitig auf die Festsetzung der Benutzungsgebühren für rettungsdienstliche Leistungen durch die Träger des hoheitlich organisierten Rettungsdienstes Einfluß zu nehmen. Damit wird zugleich der Vorschrift des § 133 Abs. 2 SGB V Rechnung getragen, nach der die Krankenkassen berechtigt sind, ihre Leistungspflicht zu begrenzen, wenn

ihnen oder ihren Verbänden vor der Entgeltfestsetzung keine Gelegenheit zur Erörterung gegeben wurde.

§ 15 Kosten

Absatz 1 bestimmt zu Kostenträgern des Rettungsdienstes die jeweiligen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Diese erheben zur Finanzierung des Rettungsdienstes von den Benutzern Gebühren nach § 6 KAG, deren Höhe sie eigenverantwortlich durch Satzung festlegen. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die Kosten des Rettungsdienstes nicht übersteigen.

Absatz 2 berechtigt die Kreise, abweichend von Absatz 1 anteilige Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstelle auf Große und Mittlere kreisangehörige Städte umzulegen, soweit diese Träger von Rettungswachen sind. Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte können die an die Kreise zu zahlenden Beträge mit der Gebühr vom Benutzer erheben.

Nach Absatz 3 übernimmt das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans 80 v. H. der Investitionskosten des Rettungsdienstes. Förderungsfähig sind im Rahmen der Bedarfspläne Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Rettungswachen, die Beschaffung von Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und von sonstigen rettungsdienstlichen Ausstattungen.

Nach der neugefaßten Vorschrift tragen die rettungsdienstlichen Aufgabenträger künftig 20 v.H. der Investitionskosten selbst. Ferner sind Betriebskostenzuschüsse des Landes nicht mehr vorgesehen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bisher als einziger Flächenstaat der alten Bundesländer, die Investitionskosten für den Rettungsdienst in voller Höhe getragen. Es hat außerdem seit 1975 Zuschüsse zu den allgemeinen Betriebskosten des Rettungsdienstes gewährt. Den kommunalen Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben sollte hierdurch der Aufbau eines leistungsfähigen und

flächendeckenden Systems der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung erleichtert werden.

Nach Abschluß der Aufbauphase des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen war es notwendig, den Umfang der Förderung des Rettungsdienstes durch das Land neu zu bestimmen. Mit der Übernahme des überwiegenden Teils der Investitionskosten leistet das Land auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines leistungsfähigen flächendeckenden Rettungsdienstes. Der Eigenanteil der Träger an den Investitionen und die Betriebskosten sollen künftig, wie in anderen Bundesländern auch, über Gebühren und Entgelte der Benutzer finanziert werden.

Zu § 16 Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

Mit der Vorschrift wird § 11 RettG a.F. mit geringen redaktionellen Änderungen übernommen. In Absatz 2 Satz 1 wurden zusätzlich Arbeitnehmerorganisationen, Fachverbände des Rettungswesens und Verbände des Krankentransportgewerbes aufgenommen.

Die Einrichtung dieses Gremiums, das der Beratung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums in Angelegenheiten des Rettungsdienstes von grundsätzlicher Bedeutung dienen soll, hat sich bewährt. Die Beratung durch fachkundige Vertreter der mit dem Rettungswesen befaßten Verbände, Institutionen und Einrichtungen trägt zur Weiterentwicklung eines den notfallmedizinischen Erkenntnissen entsprechenden Rettungsdienstes bei, gibt wichtige Impulse und erleichtert die Entscheidungsfindung.

Vertreter von Arbeitnehmerorganisationen waren bisher schon als fachkundige Personen nach Absatz 2 Satz 2 zu den Sitzungen des Landesfachbeirates hinzugezogen worden. Die Aufnahme in die Aufzählung von Absatz 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Praxis. Die Aufnahme von Fachverbänden und Verbänden des Krankentransportgewerbes trägt der erweiterten Aufgabenstellung des Ge-

setzes Rechnung.

Zu § 17 Aufsicht und Weisungsrecht

Mit der Vorschrift werden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 RettG a.F. zusammengefaßt.

Absatz 1 überträgt die Sonderaufsicht den für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden (§ 106 Abs. 2 Gemeindeordnung bzw. § 46 Abs. 2 Kreisordnung). Das Gesetz regelt mit der Notfallrettung und dem Krankentransport einen Teilbereich der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Als oberste Aufsichtsbehörde wird demgemäß das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestimmt.

Absatz 2 gibt den Aufsichtsbehörden das für die Gesetzesüberwachung erforderliche Überprüfungsrecht.

Um die einheitliche Durchführung des Gesetzes zu sichern, wird den Aufsichtsbehörden in Absatz 3 ein Weisungsrecht gegeben.

Absatz 4 konkretisiert dieses Weisungsrecht.

Zum 3. Abschnitt Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

Der Abschnitt wird neu in das Gesetz aufgenommen und regelt den vom Rettungsgesetz bisher nicht erfaßten Bereich der Notfallrettung und des Krankentransports durch private Unternehmer.

Zu § 18 Genehmigungspflicht

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen § 2 PBefG und legt fest, daß Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes der Genehmigung bedürfen. Soweit Unternehmer im Rettungsdienst nach § 11 mitwir-

ken, ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Unternehmer können natürliche und juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sein.

Gerechtfertigt ist die umfassende Genehmigungspflicht dadurch, daß die mit der Versorgung, Betreuung und Beförderung von Kranken, Verletzten und sonst hilfsbedürftigen Personen verbundene Verantwortung frühzeitige Einwirkungsmöglichkeiten einer Genehmigungsbehörde erfordern. Nur so kann sichergestellt werden, daß die nötige Sorgfalt bei Auswahl und Einsatz von Personal und Ausstattung sowie bei der Gestaltung des Betriebsablaufs gewährleistet sind. Zuständig für die Genehmigung sind die Kreisordnungsbehörden. Das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit ergeben sich aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160).

Zu § 19 Voraussetzungen der Genehmigung

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung für Notfallrettung oder Krankentransport erteilt werden kann.

Absatz 1 enthält allgemeine Anforderungen an den Betrieb und den Unternehmer, die im wesentlichen § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 PBefG entsprechen.

In den Absätzen 2 und 3 werden Kriterien für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes sowie die Zuverlässigkeit und Eignung des Unternehmers und des Geschäftsführers entsprechend der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung PBefG) vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 896) bestimmt.

Absatz 4 ermöglicht die Steuerung der Zulassung für Notfallrettung und Krankentransport. Sie hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes zu gewährleisten und

diesen wichtigen Teil der medizinischen Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Durch sie soll ausgeschlossen werden, daß unkoordiniert zusätzliche Vorhaltungen geschaffen werden, die eine sinnvolle Auslastung der für den Rettungsdienst eingesetzten Fahrzeuge und Personen einschränken.

Die Regelung beinhaltet eine objektive Zulassungsvoraussetzung und stellt für die betroffenen Unternehmer einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG dar. Sie ist jedoch verfassungsgemäß, weil sie zur Abwehr schwerer und nachweislicher Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend erforderlich ist.

Die Allgemeinheit hat ein außerordentliches Interesse an einer bestmöglichen rettungsdienstlichen Versorgung, das sich sowohl auf die optimale präklinische medizinische Versorgung und die Beförderung von Notfallpatienten, als auch auf die sachgerechte Durchführung des Krankentransports erstreckt. Es geht hierbei um die Bewahrung von Leben und Gesundheit, also um höchste Individualrechtsgüter. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen den Rettungsdienst - verstanden als funktionelle Einheit von Notfallrettung und Krankentransport - durch das Rettungsgesetz bereits im Jahre 1975 in den staatlichen Aufgabenbereich übernommen und als staatliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge geregelt. Der öffentliche Rettungsdienst gewährleistet in Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages landesweit, flächendeckend und rund um die Uhr die gleichmäßige rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung.

In einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen ist die flächendeckende Vorhaltung dieser Leistungen auf einem einheitlich hohen Versorgungsniveau nur durch einen erheblichen finanziellen Aufwand zu gewährleisten, an dem sich auch das Land beteiligt. Dieses ausgewogene Gesamtkonzept würde durch die unbeschränkte Zulassung freier Unternehmer zu Notfallrettung und Krankentransport nachhaltig gestört, seine Existenz - verstanden als flächendeckendes Versorgungssystem - stünde in Frage. Absatz 4 Satz 1 sieht daher vor, die Genehmigung dann zu versagen, wenn zu erwar-

ten ist, daß durch die Erteilung der Genehmigung das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes beeinträchtigt würde. Dies ist der geringstmögliche Eingriff in die Freiheit der Berufswahl, der den angestrebten Erfolg - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes - verspricht.

Die Regelung in Absatz 5 übernimmt die Bestimmungen über einen Beobachtungszeitraum aus § 13 PBefG. Die Genehmigungsbehörde hat damit zur Erstellung ihrer Prognose die Möglichkeit zu beobachten, wie sich erteilte Genehmigungen auswirken.

Absatz 6 stellt klar, daß die Regelung der Absätze 4 und 5 nicht für die Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen gilt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist dem bisherigen Genehmigungsinhaber die Genehmigung erneut zu erteilen, wenn er die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 und die sonstigen materiellen Anforderungen des Gesetzes erfüllt.

Zu § 20 Antrag

Die Vorschrift übernimmt die Bestimmungen des § 12 PBefG in dem für die Notfallrettung und den Krankentransport erforderlichen Umfang. Dem Bewerber um eine Genehmigung wird dadurch das Stellen eines förmlichen Antrages mit sachdienlichen Angaben und die Vorlage bestimmter Unterlagen vorgegeben. Dies ist für die Genehmigungsbehörde als Grundlage zur Prüfung der in § 19 Abs. 1 geforderten Qualifikation und für die Entscheidung unabdingbar.

Zu § 21 Anhörungsverfahren

Die Vorschrift ist aus § 14 PBefG übernommen. Das Anhörungsverfahren soll der Genehmigungsbehörde sachliche Kenntnis für die Entscheidung über den Antrag vermitteln. Dies gilt insbesondere für die gemäß § 19 Abs. 4 erforderliche Prognose über die zu erwartenden Auswirkungen der Genehmigung auf die

Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes. Die Äußerungen sind für die Genehmigungsbehörde nicht bindend, sie dienen lediglich der Informationsbeschaffung.

Zu § 22 Umfang der Genehmigung, Genehmigungsurkunde

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen den in §§ 3 und 9 PBefG enthaltenen Regelungen und erläutert den Genehmigungsumfang.

Nach Absatz 1 wird die Genehmigung dem Unternehmer für die Ausübung einer konkreten Tätigkeit (Notfallrettung oder Krankentransport) erteilt. Satz 2 berücksichtigt, daß Fahrzeuge, die zur Notfallrettung eingesetzt werden, hinsichtlich Ausstattung und Besetzung auch den geringeren Anforderungen des Krankentransports genügen und daher auch zu diesem Zweck eingesetzt werden können. Dagegen umfaßt die Genehmigung für den Krankentransport nicht die Durchführung der höheren Anforderungen unterliegenden Notfallrettung.

Genehmigungsgegenstand nach Absatz 2 ist das konkret zu benennende einzelne Fahrzeug. Dieses ist nach der betrieblichen Funktion (Rettungswagen, Krankentransportwagen) und mit dem amtlichen Kennzeichen in der Genehmigung aufzuführen. Erweiterungen des Betriebes, die in einer Ausweitung der Fahrzeugkapazität besteht, sind genehmigungspflichtig. Der Austausch von Fahrzeugen ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Absatz 3 enthält die für die Genehmigung von Notfallrettung und Krankentransport relevanten Bestimmungen des § 17 PBefG.

Absatz 4 regelt, welche Nebenbestimmungen mit der Genehmigung verbunden werden können. Die in Nummern 1 bis 6 vorgesehenen Nebenbestimmungen ergeben sich im wesentlichen aus der besonderen Art der durchzuführenden Beförderungen. Die dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht (z.B. Festlegung von Betriebszeiten) sowie die Erreichbarkeit und die Einsatz-

bereitschaft sind näher festzulegen (Nr. 1). Zum Schutz von Notfallpatienten ist es erforderlich, bestimmte Eintreffzeiten festzulegen, innerhalb derer - ausgehend vom Zeitpunkt des Notrufs - das Rettungsmittel am Notfallort sein muß (Nr. 2). Die Verpflichtung nach Nr. 3 soll der Genehmigungsbehörde die Prüfung ermöglichen, ob das Personal über die nach dem Gesetz geforderte Qualifikation verfügt. Durch Auflagen nach Nr. 4 sollen im Betrieb ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse gewährleistet werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen und dem Rettungsdienst nach Nr. 5 ist unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Betriebsbereich des Unternehmens zu regeln. Die Pflicht zur Aufzeichnung von Beförderungsaufträgen und ihrer Erledigung (Nr. 6) entspricht in ihrer Zielsetzung § 49 Abs. 4 Satz 4 PBefG. Es soll z.B. verhindert werden, daß Einsätze angenommen werden, die nach der Genehmigung nicht durchgeführt werden dürfen, oder daß Beförderungen außerhalb des Betriebsbereiches entgegengenommen werden. Durch diese Verpflichtung läßt sich auch die Einhaltung der Eintreffzeiten kontrollieren.

Die Befristung der Genehmigung in Absatz 5 auf vier Jahre entspricht § 50 PBefG. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß die Genehmigungsbehörde das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 regelmäßig überprüfen kann.

Zu § 23 Betriebs- und Beförderungspflicht

Absatz 1 verpflichtet den Unternehmer, die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Betriebs während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen. Einzelheiten sind in der Genehmigung festzulegen. Für die Notfallrettung wird es erforderlich sein, die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Betriebes rund um die Uhr sicherzustellen. Beim Krankentransport können bestimmte Betriebszeiten ausreichen.

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Unternehmer zur Notfallrettung verpflichtet ist. Satz 1 verdeutlicht, daß die

Leistungspflicht nur im Rahmen der erteilten Genehmigung besteht. Der Unternehmer ist nur dann leistungspflichtig, wenn alle drei in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Absatz 2 Satz 2 legt fest, daß sich die Beförderungspflicht grundsätzlich nur auf die nächste geeignete und aufnahmebereite Einrichtung - in der Regel ein Krankenhaus - bezieht.

Absatz 3 stellt klar, daß Beförderungen ihren Ausgang im Betriebsbereich des Krankenkraftwagens haben müssen. Ausnahmen hiervon kann nur die Genehmigungsbehörde zulassen.

Absatz 4 bestimmt die Anforderungen an die Qualifikation der mit der Entgegennahme von Beförderungsaufträgen und mit dem Einsatz von Rettungsmitteln beauftragten Personen.

Zu § 24 Verantwortlichkeit des Unternehmers, Geschäftsführers

Die Vorschrift übernimmt die für Notfallrettung und Krankentransport relevanten Bestimmungen der BOKraft.

Absatz 1 enthält die Verpflichtung des Unternehmers, die Vorschriften dieses Gesetzes einzuhalten und dafür zu sorgen, daß das Unternehmen ordnungsgemäß geführt wird. Die Vorschrift stellt klar, daß der Unternehmer nicht nur zivilrechtlich, sondern auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht für einen ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsablauf verantwortlich ist und dies auch bleibt, wenn er sich dabei Hilfspersonen bedient. Für Bau, Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge sind neben § 3 auch das Straßenverkehrsgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen zu beachten. Zum ordnungsgemäßen Betrieb gehört, daß die Ausrüstung der Fahrzeuge im Einsatz den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen entspricht und, wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, mit Winterreifen und Schneeketten zusätzlich ausgerüstet werden. Bei Auswahl und Einsatz des Personals sind die Vorschriften der §§ 4 und 5 zu beachten.

Absatz 2 berücksichtigt, daß aufgrund der Größe des Unternehmens

oder sonstiger Umstände es dem Unternehmer nicht immer möglich ist, den Betrieb selbst zu leiten. Er kann eine zuverlässige und fachlich geeignete Person (s. § 19 Abs. 1 Nr. 2) zum Geschäftsführer bestellen. Der Unternehmer hat dabei sicherzustellen, daß der Geschäftsführer die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Es ist insbesondere erforderlich, für die Ausübung der dienstlichen Tätigkeit des Geschäftsführers klare Anweisungen zu erteilen (ggf. in Form einer allgemeinen Dienstanweisung), für deren Inhalt und Ausgestaltung der Unternehmer verantwortlich bleibt. An die Qualifikation eines Stellvertreters sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an den Geschäftsführer.

Nach Absatz 3 hat der Unternehmer Unfälle mit Personenschäden, der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Genehmigungsbehörde soll dadurch ermöglicht werden, ggf. erforderliche behördliche Maßnahmen einzuleiten. Ob der Unfall auf einem Verschulden eines Betriebsangehörigen beruht, ist unerheblich.

Zu § 25 Notfallrettung und Krankentransport in Luftfahrzeugen

Durch die Vorschrift wird die Genehmigungspflicht für nicht in den öffentlichen Rettungsdienst einbezogene Luftfahrzeuge, soweit mit diesen Notfallrettung und Krankentransport betrieben werden, bestimmt. Es werden die gleichen Anforderungen gestellt, die das Gesetz für die Krankenförderung durch Unternehmer mit Krankenkraftwagen vorsieht. Genehmigungsbehörde ist für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Ministerium als verantwortliche Stelle für die Organisation der Luftrettung (§ 10 Abs. 2) am ehesten in der Lage ist, die Auswirkungen der Genehmigung zu überblicken und eine Prognose nach § 19 Abs. 4 zu treffen.

Zu § 26 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an § 25 PBefG spezielle Rege-

lungen für die Rücknahme den Widerruf von Genehmigungen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 muß die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen werden. Satz 2 enthält besonders gravierende Verstöße gegen unternehmerische Pflichten, die die Unzuverlässigkeit indizieren.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 ist der Widerruf in das pflichtgemäße Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt.

Die in Absatz 3 vorgesehene Mitteilung soll den Krankenkassen Gelegenheit geben, die Auswirkungen auf mit dem Unternehmer nach § 133 Abs. 1 SGB V abgeschlossene Verträge zu prüfen.

Zu § 27 Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde

Mit der Vorschrift wird § 54 a PBefG im wesentlichen übernommen. Sie legt die Rechte fest, die der Genehmigungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zukommen. Der Unternehmer und im Betrieb tätige Personen werden verpflichtet, die Ermittlungen der Behörde zu unterstützen.

Zu Abschnitt IV Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 28 Bußgeldvorschriften

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Ordnungswidrigkeitentatbestände, die an die Unternehmereigenschaft anknüpfen. Absatz 2 bezieht bestimmte Verhaltensweisen des in der Notfallrettung oder im Krankentransport eingesetzten Personals in die Ordnungswidrigkeiten ein.

Absatz 3 legt den Handlungsrahmen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten fest.

Mit Absatz 4 wird die Kreisordnungsbehörde als zuständige Stelle bestimmt.

Zu § 29 Übergangsregelung

Die Regelung in § 19 gilt nur für Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden. Für bereits erteilte Genehmigungen ist vorgesehen, daß von ihnen im Hinblick auf den Vertrauensschutz des Unternehmers bis zu ihrem Ablauf Gebrauch gemacht werden darf. Die dabei geltende Grenze von vier Jahren entspricht der Geltungsdauer nach § 50 PBefG.

Für die Neuerteilung der Genehmigung nach Ablauf der Frist gelten die Anforderungen der §§ 18 ff., insbesondere z.B. die persönlichen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1. Eine Ausnahme ist für die Prüfung nach § 19 Absätze 4 und 5 vorgesehen. Absatz 1 Satz 2 gewährt einen Besitzstandsschutz für die Fälle, in denen von der Genehmigung vor dem 30. Juli 1989 - dem Tag nach der Verkündigung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes im Bundesgesetzblatt - Gebrauch gemacht worden ist. In diesem Fall ist für die Wiedererteilung von Genehmigungen nicht ausschlaggebend, ob eine flächendeckende Versorgung bereits gewährleistet ist.

Unternehmern, die Kranke mit Luftfahrzeugen auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz befördern, wird in Absatz 2 aufgegeben, eine Genehmigung für die Notfallrettung oder den Krankentransport nach diesem Gesetz innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen.

Absatz 3 enthält für eine Übergangszeit eine Erleichterung für die ärztliche Mitwirkung im Rettungsdienst und für die personelle Besetzung der in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Rettungsmittel.

Zu § 30 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Aufhebung der bisherigen Rechtsvorschriften.